

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Zürcher Tierschutz" besteht ein Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Der Zürcher Tierschutz fördert – ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben – den Zusammenschluss aller an der Förderung des Tierschutzgedankens interessierten Kreise. Der Verein bezweckt daher die Verfolgung und das Studium der mit dem Tierschutz (einschliesslich Wildtiere in freier Wildbahn und in Gefangenschaft und deren Lebensräume) im Allgemeinen zusammenhängenden sozialen und wirtschaftlichen, ferner juristischen, veterinärmedizinischen und technischen Fragen sowie die Beschaffung und Auswertung aller mit dem Tierschutz im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Erfahrungen des In- und Auslandes.

Der Zürcher Tierschutz stellt sich zur Aufgabe, weiteste Volkskreise über die Bedeutung sowie den ethischen Wert des Tierschutzgedankens und der damit verbundenen Fragen aufzuklären, alle berechtigten Interessen des Tierschutzes zu fördern und zu verteidigen und insbesondere durch Vorschläge und Aufklärung bei Behörden und Verwaltungen die gebührende rechtliche und wirtschaftliche Berücksichtigung des Tierschutzes zu erwecken, ohne auf den Kanton Zürich beschränkt zu sein.

Art. 3

Diesen Zweck sucht der Verein allgemein zu erreichen:

- a) durch Unterstützung und Förderung von Bestrebungen und Forschungen zur Verbesserung der Tierhaltung und zur Bewahrung der Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen;
- b) durch Aufklärung in Wort und Schrift, namentlich der Jugend

- c) durch Tierfürsorge und Hilfeleistungen;
- d) durch Eingaben an die zuständigen Behörden;
- e) durch eine leistungsfähige Geschäftsstelle;
- f) durch Führung eines Tierheims:
- g) durch Information der Mitglieder.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Zürcher Tierschutzes können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden. Personen unter 18 Jahren zahlen als Jugendmitglieder keine Beiträge und sind noch nicht stimm- und wahlberechtigt. Der Vorstand kann verschiedene neue Mitgliedschaftskategorien einführen.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung oder durch Zahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Anmeldung ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 5

Die Austrittserklärung muss schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden und ist damit auf Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied während mehr als 12 Monaten unzustellbar sind.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

III. Organisation

a) Mitgliederversammlung und Urabstimmung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Zürcher Tierschutzes. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

In die Befugnis der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- b) Beschlüsse über die Änderung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) Beschlussfassung über Mitglieder-Anträge, sofern solche dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden;
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums sowie der Mitglieder der Kontrollstelle, wobei Wahlvorschläge dem Vorstand Ende Januar schriftlich eingereicht werden müssen;
- e) Beschlussfassung über Beschwerdebegehren Ausgeschlossener;
- f) Revision der Statuten;
- g) Beschluss der Auflösung des Zürcher Tierschutzes.

Alle anderen Befugnisse, einschliesslich Grundstückgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich, und zwar ordentlicherweise im zweiten Quartal zusammen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern ersetzen.

Ausserordentlicherweise sind Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einzuberufen, so oft es das Interesse des Zürcher Tierschutzes erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu stellenden Anträge und Wahlvorschläge schriftlich an den Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

In dringenden Fällen kann die Einladefrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Ankündigung der zur Verhandlung stehenden Traktanden, Anträge und Wahlvorschläge mindestens zwei Wochen vor Abhaltung zu Versand zu bringen und einmal im Tages-Anzeiger zu publizieren.

b) Vorstand, Arbeitsausschuss, Finanzkompetenz und Geschäftsstelle

Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder einem Co-Präsidium, bestehend aus zwei Co-Präsidenten,
- b) dem Quästor,
- c) vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Der Verein wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren mit gestaffelter Amtszeit und jährlichen Wahlen für einen Teil des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums selbst.

Im Vorstand sollen wenn irgendwie möglich ein Veterinär und ein Jurist sitzen.

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einzelnen Ausgaben von mehr als 50'000 Franken müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Der Vorstand kann seine Kompetenzen wie folgt delegieren:

- a) an einen Arbeitsausschuss von drei bis fünf Vorstandsmitgliedern. Er beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied kann indessen innert zehn Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich die Behandlung eines Geschäfts durch den Gesamtvorstand verlangen. Andernfalls gelten Beschlüsse des Arbeitsausschusses als Beschlüsse des Vorstandes.
- b) Präsident bzw. Co-Präsidenten, Vizepräsident, Quästor und Geschäftsführer können zu zweien unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied einmalige Ausgaben bis zu Fr. 15'000.-- beschliessen, unter schriftlicher Orientierung des Vorstands.

Art. 9

Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vereinsvorstand oder mit dessen Einverständnis durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer besorgt mit allfälligen weiteren Angestellten die laufenden Geschäfte, einschliesslich Rechnungsführung, und ist im Übrigen an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Art. 10

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten, der Quästor und der Geschäftsführer führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Co-Präsidenten können indessen nicht unter sich zeichnen.

c) Kontrollstelle

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes eine Geschäftsprüfungsstelle, bestehend aus zwei Revisoren und zwei Suppleanten oder einer Treuhandgesellschaft.

Die Geschäftsprüfungsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

d) Vertreter

Art. 12

Der Geschäftsführer kann Kreis-, Orts- und Regionalvertreter ernennen, deren Aufgaben und Befugnisse vom Vorstand in einem separaten Reglement umrissen werden. Sie sind indessen nicht Organe des Vereins und können ihn insbesondere rechtlich nicht vertreten.

IV. Finanzielle Mittel

a) Beiträge

Art. 13

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geöfnet wird durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Beiträge von Gönnern;
- c) Subventionen von Behörden, Korporationen und Vereinen;
- d) den Erlös aus Naturalgaben;
- e) Legate und andere Schenkungen;
- f) den Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsaktionen.

b) Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vermögen desselben; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 15

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen stattfinden, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die weitere Verwendung des Archivs sowie eines allfälligen Aktivbestandes.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden; eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, Mai 2014

Dr. Sandra Gloor
Co-Präsidentin

Dr. Denis G. Humbert
Co-Präsident

Rommy Los
Vorsitzender der
Geschäftsleitung